

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 28. August 1979

127. Stück

-
- 367.** Verordnung: Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsgebührenverordnung
368. Verordnung: Schulzeitrechtliche Regelungen für Übungsschulen
369. Verordnung: Änderung der Viehzählungsverordnung 1977
370. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 durch den Verfassungsgerichtshof
-

367. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Juli 1979 über Prüfungsgebühren für die Fachprüfungen der Wirtschaftstreuhänder (Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsgebührenverordnung)

Auf Grund der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965, insbesondere dessen § 12 Abs. 5, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Prüfungsgebühren für die Fachprüfungen der Wirtschaftstreuhänder

§ 1. (1) Der Prüfungswerber für die Fachprüfung für Steuerberater hat eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 20 v. H. des Gehalts eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag zu entrichten.

(2) Der Prüfungswerber für die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder für die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater hat eine Prüfungsgebühr in der Höhe der eineinhalbfachen Prüfungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(3) Bei jedem Entfall der Hausarbeit oder einer oder beider Klausurarbeiten (§ 13 Abs. 4 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, § 4 der Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 43/1966), ermäßigt sich die Prüfungsgebühr für jede entfallende Arbeit um ein Fünftel der Prüfungsgebühr gemäß Abs. 1.

(4) Für jede Wiederholung einer Haus- oder einer oder beider Klausurarbeiten (§ 8 Abs. 6 der Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung) hat der Prüfungswerber für jede zu wiederholende Arbeit eine Prüfungsgebühr in der Höhe von einem Fünftel der Prüfungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Lautet das Prüfungsergebnis auf „nicht bestanden“ (§ 15 Abs. 3 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung), so hat der Prüfungswerber im Falle der Wiederholung der gesamten Prüfung die volle sich aus Abs. 1 oder 2 ergebende Prüfungsgebühr, im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung die halbe sich aus Abs. 1 oder 2 ergebende Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten. Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

Maßgebender Zeitpunkt für die Höhe der Prüfungsgebühr und Fälligkeit der Prüfungsgebühren

§ 2. (1) Für die Höhe der Prüfungsgebühr für eine Fachprüfung ist der Zeitpunkt der Zulassung des Prüfungswerbers zur Fachprüfung (§ 11 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung) maßgebend.

(2) Für die Höhe der Prüfungsgebühr für die Wiederholung der Hausarbeit oder einer oder beider Klausurarbeiten (§ 8 Abs. 6 der Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung) ist der Zeitpunkt der Ablieferung (Ablegung) der mit „nicht genügend“ beurteilten Hausarbeit oder Klausurarbeit, für die Höhe der Prüfungsgebühr für die Wiederholung einer Fachprüfung (§ 15 Abs. 3 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung) der Zeitpunkt des Beschlusses über das Prüfungsergebnis (§ 15 Abs. 1 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung) maßgebend.

(3) Der Prüfungswerber hat die Prüfungsgebühr vor dem Beginn der Fachprüfung, vor der Wiederholung der Hausarbeit oder einer Klausurarbeit und vor der Wiederholung einer Fachprüfung an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu entrichten.

Schlußbestimmungen

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1979 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1979 tritt die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 44/1966, außer Kraft.

Staribacher

368. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juli 1979 betreffend schulzeitrechtliche Regelungen für Übungsschulen

Artikel I

Auf Grund der §§ 2 Abs. 8 und 4 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 468/1974 und 142/1978 wird verordnet:

§ 1. Der Samstag wird für die Übungsvolksschulen folgender Pädagogischer Akademien schulfrei erklärt:

- Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt
- Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten
- Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich
- Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems an der Donau
- Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich
- Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz an der Donau
- Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg
- Pädagogische Akademie des Bundes in Steiermark
- Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz
- Pädagogische Akademie des Bundes in Wien
- Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien.

§ 2. Für die Übungsschulen aller Pädagogischer Akademien wird die Dauer aller Unterrichtsstunden mit 45 Minuten festgesetzt.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11. August 1978, BGBl. Nr. 450, mit der der Samstag an einigen Übungsvolksschulen schulfrei erklärt wird, außer Kraft.

Sinowatz

369. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. August 1979, mit der die Viehzählungsverordnung 1977 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezem-

ber 1976 über Viehzählungen, BGBl. Nr. 17/1977, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 91/1978 und 503/1978 wird geändert wie folgt:

Die §§ 7 und 8 haben zu lauten:

„§ 7. Die Erhebung ist von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zähl- und Kontrollorgane an Ort und Stelle auf Grund mündlicher Befragung maschinell lesbare Erhebungsformulare mit Durchschriften auszufüllen haben, und zwar

- a) zunächst bei bestimmten, vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe ausgewählten Viehhaltern und
- b) danach bei allen übrigen Auskunftspflichtigen.

Die Durchschriften der Erhebungsformulare verbleiben bei der Gemeinde.

§ 8. Die Gemeinden haben die Urschriften der Erhebungsformulare

- a) der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählten und besonders gekennzeichneten Viehhalter (R-Belege) bis spätestens 6. Dezember 1979 und
- b) der übrigen Auskunftspflichtigen bis spätestens 14. Dezember 1979

direkt an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.“

Haiden

370. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. August 1979 über die Aufhebung einiger Worte im § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1979, G 115/78-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 24. Juli 1979, die Worte „durch gerichtlichen Vergleich oder“ und „des Vergleiches oder“ im § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1980 in Kraft.

(3) Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Androsch